

# VERTRIEBSVERTRAG der ED Ensure Digital GmbH („Virado“)

Virado unterhält Vertragsbeziehungen zu verschiedenen Gesellschaften aus dem Versicherungsbereich. Diese Gesellschaften werden nachfolgend als „Produktpartner“ bezeichnet. Virado bietet dem Vermittler die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen zu beziehen und an eigene Kunden des Vermittlers (nachfolgend: „Kunde“) zu vermitteln. Dabei ist Virado nicht an bestimmte Produktpartner gebunden und nicht verpflichtet, bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen zu vermitteln/anzubieten. Die Kommunikation von Virado erfolgt im Wesentlichen papierlos. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist daher für den Vermittler der Zugang zu einem Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse.

Virado versteht sich als technische Plattform, die den digitalen Abschluss von insbesondere Nischen- und Annexversicherungen für Versicherungsmakler technisch ermöglicht.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien wie folgt:

## 1. Antrag

- (1) Zur Registrierung ist auf der Homepage eine Onlinemaske auszufüllen und mit den geforderten Angaben zu versehen. Das Absenden der vollständig ausgefüllten Onlinemaske ist ein Antrag zum Abschluss dieses Vertriebsvertrages zur Nutzung der in Ziffer 2 aufgeführten Leistungen zu den nachfolgend geregelten Bedingungen.
- (2) Nach Absenden der Onlinemaske wird eine automatische E-Mail versandt, die den Eingang des Antrages bestätigt und zur Prüfung und Validerung der E-Mail-Adresse dient.. Hierin ist keine Annahme des Antrages zu sehen.
- (3) Die Annahme des Antrages erfolgt nach Prüfung der getätigten Angaben durch Virado mit einer gesonderter E-Mail.

## 2. Leistungsumfang

- (1) Der Vermittler im Sinne Ziffer 4 dieser Vereinbarung vermittelt in eigenem Namen Produkte und Dienstleistungen aus dem Angebot der Produktpartner. Dabei handelt es sich in erster Linie um Produkt- und Nischenversicherungen.
- (2) Der Vermittler ist nicht exklusiv an Virado gebunden, ihm sind weitere, auch gleichartige Vermittlungstätigkeiten gestattet.
- (3) Der Vermittler hat die Anträge der jeweiligen Produkte online (Maske bzw. Link mit Antrag) bei Virado einzureichen. Virado reicht dieses Geschäft bei dem jeweiligen Produktpartner über seine eigene Vermittlernummer ein und übernimmt im Anschluss die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen dem Vermittler und dem jeweiligen Produktpartner. Weiterhin übernimmt Virado Empfang, Abrechnung und Auszahlung von Courtagen.

- (4) Virado übernimmt im Verhältnis zum Vermittler die Aufgabe, die Verbindung zu den Produktpartnern herzustellen und eingereichtes Geschäft mit dem Produktpartner abzuwickeln.
- (5) Nach Registrierung und nach Vertragsannahme durch Virado ist der Vermittler zur Nutzung von Virado berechtigt.
- (6) Die von den Produktpartnern zur Verfügung gestellten Unterlagen werden von Virado weitergeleitet. Die Auswahl sämtlicher Produkte erfolgt ausschließlich durch den Vermittler in dessen eigener Verantwortung. Eine Beratung oder Produktempfehlung im Hinblick auf einzelne Angebote erfolgt durch Virado nicht.

Virado stellt in der Abschlussstrecke (Formular) für Vermittler bzw. dessen Kunden alle vom Versicherer gelieferten VVG-relevanten Unterlagen zu Verfügung.. Es obliegt dem Vermittler, in eigener Verantwortung die Eignung eines von ihm an seinen Kunden vermittelten Produktes, insbesondere hinsichtlich dessen Chancen und Risiken, selbst zu prüfen.

### 3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Seiten können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss per Textform erfolgen (Fax, E-Mail, Brief).

### 4. Pflichten des Vermittlers

- (1) Der Vermittler verpflichtet sich, seine rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Gewerberechts, des Datenschutzes (einschließlich ggf. Sozialdatenschutzes), der Steuergesetze sowie die Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, soweit sie auf ihn anwendbar sind.
- (2) Sofern der Vermittler Untervermittler einsetzt, hat er diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und auch in der Folge auf deren Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen. Diese Prüfung ist sicherzustellen und auf Anforderung zu belegen. Der Vermittler gewährleistet, dass keine Mitarbeiter oder Untervermittler für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige fachliche Qualifikation hierzu verfügen. Der Vermittler verpflichtet sich, gegenüber Virado sicher zu stellen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auch von Untervermittlern erfüllt werden, die für ihn selbständig tätig werden. Das gleiche gilt auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers. Sofern der Vermittler selbst Untervermittler einsetzt, stellt er sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle Anträge zu prüfen, die durch Untervermittler in seinem Auftrag über Virado eingereicht werden. Weiterhin verpflichtet er sich, von dieser Prüfmöglichkeit in angemessenem Umfang tatsächlich Gebrauch zu machen. Diese Prüfung ist sicherzustellen und auf Anforderung zu belegen.
- (3) Der Vermittler versichert, die zur Durchführung der vertragsgemäßen Tätigkeit erforderlichen behördlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen zu besitzen.

Der Vermittler ist somit im Besitz einer gewerberechtlichen Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungsverträgen, insbesondere:

- der Vermittler ist im Besitz der Erlaubnis gemäß § 34d GewO;
- es liegt eine Registrierung in der zuständigen Industrie- und Handelskammer als Versicherungsvermittler gem. § 34d Abs. 7 GewO in Verbindung mit § 11a GewO vor;
- der Vermittler verfügt über Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die den gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht;

Entsprechende Unterlagen kann sich Virado unaufgefordert und während der Vertragslaufzeit auf Verlangen jederzeit vom Vermittler nachweisen lassen.

Der Vermittler versichert, dass er weder in der Vergangenheit noch aktuell eine an Eides statt zu versichernde Vermögensauskunft abgegeben hat.

- (4) Der Vermittler wird Virado unverzüglich informieren, sollte eine für seine Tätigkeit notwendige Erlaubnis, Genehmigung oder sonst erforderliche behördliche Erklärung oder Bestätigung widerrufen oder außer Vollzug gesetzt werden, auslaufen oder geändert werden oder Auflagen bzw. Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- (5) Der Vermittler hat Virado alle relevanten Änderungen, insbesondere Änderungen seines Namens, des Firmennamens, seiner Anschrift und seiner E-Mailadresse sowie das Erlöschen einer Vertretungsmacht bzw. den Wechsel einer vertretungsberechtigten Person (z.B. Geschäftsführerwechsel) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vermittler verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Virado sowie Kundeninformationen, die ihm während des geschäftlichen Kontakts bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt in gleichem Maße für Geschäftsinformationen von Firmen und Personen, die mit Virado in Geschäftsbeziehung stehen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht über den Beendigungszeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleiben gesetzliche Auskunftspflichten unberührt. Der Vermittler wird seine Mitarbeiter und Untervermittler im gleichen Maße zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (7) Jegliche Veröffentlichung und Werbung, die Marken, Produktbezeichnungen, Urheberrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums von Virado bzw. deren Produktpartner betrifft, dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von Virado erfolgen.

## 5. Stellung des Vermittlers

- (1) Der Vermittler ist selbständiger Gewerbetreibender und vermittelt Geschäfte als selbständiger Handelsmakler gemäß § 93 HGB. Er ist als Sachwalter seiner Kunden nur diesen gegenüber verpflichtet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Vermittlers, an Virado Produktverträge zu vermitteln, noch eine generelle Pflicht zum

Tätigwerden. Ein Weisungs- und Direktionsrecht der Virado besteht in dieser Hinsicht nicht.

- (2) Der Vermittler tritt seinem Kunden gegenüber ausschließlich im eigenen Name auf. Er handelt hierbei auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und ist zu keinem Zeitpunkt weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von Virado. Der Vermittler ist nicht berechtigt, im Namen oder in Vollmacht von Virado aufzutreten, Virado in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten, oder den Namen von Virado zu Werbezwecken zu nutzen.
- (3) Dem Vermittler obliegt es, zu überprüfen, ob ein von ihm eingereichter Antrag ordnungsgemäß in sein Vermittlerkonto eingestellt wurde. Reklamationen sind innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen des Antrages bei Virado schriftlich geltend zu machen. Für Schäden, die dem Vermittler oder Kunden daraus entstehen, dass der Vermittler seiner Reklamationspflicht nicht fristgemäß nachkommt, ist eine Haftung von Virado ausgeschlossen. Der Vermittler stellt Virado insofern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

## 6. Rechtsstellung Virado

Virado übernimmt die Koordination und Antragsabwicklung, wie in Ziffer 2.3 näher beschrieben, gegenüber ihren Produktpartnern.

Virado behält sich vor, eingereichte Anträge zurückzuweisen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn die Voraussetzungen für ein Zustandekommen des Vertrags zwischen Produktpartner und dem Kunden des Vermittlers nicht gegeben sind, der Antrag unvollständig ist, eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts besteht oder die Beitragszahlungspflichten nicht im Verhältnis zur finanziellen Situation des Kunden stehen. Eine Prüfungspflicht wird hierdurch jedoch nicht begründet, die Zurückweisung dient primär der Pflege des Geschäftskontakts zwischen Virado und seinem Produktpartner, die nicht durch offensichtliche Störanfälligkeiten belastet werden soll.

Im Falle einer Zurückweisung des Antrages wird der Vermittler unverzüglich benachrichtigt.

## 7. Haftung

- (1) Der Vermittler haftet für Beratungsfehler, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Auflagen und sonstige Pflichtverletzungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zu dem Produktgeber und dem Kunden ergeben, ausschließlich selbst. Der Vermittler stellt Virado von derartigen Ansprüchen Dritter frei. Virado bleibt darüber hinaus die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorbehalten. Es ist unbeachtlich, ob der Verstoß durch den Vermittler selbst oder seine Untervermittlern bzw. Mitarbeiter, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, begangen wurde. Der Vermittler haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Untervermittler und seiner Mitarbeiter wie für eigenes Verschulden.

- (2) Die Haftung von Virado aus diesem Vertragsverhältnis ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Rechten und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten). In letzteren Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 8. Courtage

- (1) Der Vermittler erhält für das vermittelte Geschäft eine Vergütung.
- (2) Der Anspruch des Vermittlers setzt voraus, dass Virado selbst einen Anspruch auf Courtage gegenüber dem Produktgeber hat und Virado die Courtage zugeflossen ist.
- (3) Steht fest, dass der Kunde nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Courtage. Bereits empfangene Beträge sind entsprechend zu den Stornohaftungsbedingungen der Produktgeber zurückzugewähren.
- a. Der Anspruch auf Courtage entfällt weiter, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seine auf Anbahnung des Vertrages mit dem Produktpartner gerichtete Willenserklärung widerruft. Bereits empfangene Beträge sind zurück zu gewähren. Es liegt
- (4) Ein Anspruch des Vermittlers auf Courtage besteht nur dann, wenn der Vermittler zum Zeitpunkt der Vermittlung über die erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis verfügt. Für Courtagezahlungen, die nach der Vermittlung des jeweiligen Vertrages während dessen Laufzeit entrichtet werden, insbesondere für Bestands-, Folge- und Dynamikcourtagen gilt, dass die gewerberechtliche Erlaubnis des Vermittlers zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Courtageanspruchs bestehen muss. Besteht diese Erlaubnis nicht, verfällt der Courtageanspruch des Vermittlers.

## 9. Courtagehöhe

- (1) Der Vermittler erhält für eingereichtes Geschäft von Virado eine Courtage. Die Höhe der Courtage variiert je nach Produkt und Produktpartner. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Courtage ist der Eingang des Antrags bei Virado.
- (1) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Courtagesätze sind aufgrund der Vielzahl der Produktpartner und Produkte zu umfangreich, um sie dem Vertragswerk beizulegen. Sie können daher im persönlichen Anmeldebereich der unter anderem auch über die Website [www.virado.de](http://www.virado.de) eingesehen werden.
- (2) Da sich die Courtagen, die Virado von den Produktpartnern erhält, regelmäßig ändern, können sich auch die von Virado an den Vermittler gezahlten Courtagen

entsprechend ändern. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss dieser Vertriebsvereinbarung geltenden Courtagesätze auch so erhalten bleiben. Vielmehr steht es Virado frei, die Courtagesätze nach billigem Ermessen zu verändern. Etwaige Garantien bleiben davon unberührt.

## 10. Courtagauszahlung

- (1) Virado rechnet derzeit einmal im Monat ab und führt Courtagen und Stornos dem Courtagkonto (Es handelt sich um kein Bankkonto, sondern um eine Übersicht, in welcher alle laufenden courtagerelevanten Daten zur Abschluss- und Bestandscourtage über alle Sparten und alle Produktgeber aufgestellt werden). Ein Anspruch auf Auszahlung eines auf dem Courtagkonto befindlichen Guthabens ist frühestens zu dem Datum fällig, an dem ein Anspruch auf Courtag entstanden ist.
- (2) Virado wird dem Vermittler zusammen mit der Auszahlung eine Abrechnung über die Auszahlung erteilen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Vermittler dieser nicht binnen 4 Wochen schriftlich widerspricht.
- (3) Dem Vermittler ist bekannt, dass bei einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen die Vermittlungscourtag erst vollständig verdient ist, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis über eine Mindestlaufzeit erfüllt hat (sogenannte Stornohaftungszeit). Sofern vor Ablauf der Stornohaftungszeit Courtagzahlungen erfolgen, handelt es sich hierbei um Courtagvorschüsse. Zur Besicherung des Rückzahlungsrisikos von unverdienten Courtagvorschüssen kann eine Stornoreserve gebildet. Für den Fall, dass der Umsatz des Vermittlers über Virado den Betrag von EUR 750,00 im Monat erreicht oder übersteigt, wird Virado eine Stornoreserve von 10 % der Courtag in jedem Falle einbehalten. Die Stornoreserve wird erst dann insgesamt zur Auszahlung fällig, wenn alle von dem Vermittler eingereichten Verträge aus der Stornohaftung sind. Die Stornoreserve verbleibt über das Ende der Zusammenarbeit hinaus bei Virado, bis für den letzten Vertrag die Stornohaftungszeit abgelaufen ist bzw. für Virado keine Stornohaftung mehr besteht oder alle Verträge dergestalt wegübertragen wurden, dass bei Virado keine Stornohaftung verbleibt. Sofern der Vermittler nachweist, dass das Courtagvolumen, welches einem Stornohaftungsrisiko unterworfen ist, die Stornoreserve nicht nur geringfügig unterschreitet, wird auf entsprechenden Antrag durch Virado der Anteil, der eine Übersicherung darstellt, ausgezahlt.
- (4) Virado behält sich abweichend von den vorstehenden Regelungen das Recht vor, in Einzelfällen begründet eine Auszahlung der Courtag an den Vermittler erst nach Ablauf der Stornohaftungszeit oder nur pro rata temporis oder teildiskontiert vorzunehmen.
- (5) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Courtagen, sofern nicht anders auf der Courtagabrechnung ausgewiesen, umsatzsteuerbefreit sind. Bei den Courtagzahlungen von Virado handelt es sich in jedem Fall um Brutto-Courtage. Sollte sich durch gesetzgeberische Maßnahmen, Urteile der Finanzgerichte oder über Entscheidungen der Finanzbehörden ergeben, dass Courtagen oder Courtageteile, die in der Vergangenheit gezahlt wurden, oder zukünftig von der Virado zu leisten sind, als umsatzsteuerpflichtig geltend, ist diese

Umsatzsteuer bereits in den erbrachten oder zukünftig zu leistenden Courtagezahlungen an den Vermittler enthalten. Der Vermittler ist für die ordnungsgemäße Meldung und Abführung eines etwaigen Umsatzsteueranteils verantwortlich.

- (6) Werden Vermittlungscourtage auf ein Bankkonto ausbezahlt, dessen Inhaber nicht der Vermittler ist (Inhaber ist beispielsweise ein Untervermittler), so ist der Vermittler im Falle von Stornierungen gleichwohl zur Rückzahlung dieser Beträge verpflichtet. Zahlungen an ein nicht dem Vermittler gehörendes Konto erfüllen den Courtageanspruch des Vermittlers, soweit der Vermittler diese Zahlung veranlasst hat.

## 11. Stornohaftung

Im Falle der Kündigung eines Produktvertrages, gleich von welcher Seite, des Widerrufs oder Rücktritts von einem Produktvertrag sowie der Beitrags- oder Laufzeitreduzierung und der Beitragsfreistellung (Stornierung), hat Virado gegen den Vermittler Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Courtage, sofern die Kündigung, bzw. der Widerruf, der Rücktritt oder die Reduzierung des Produktvertrages innerhalb derjenigen Stornohaftungszeit erfolgt, die zwischen Virado und dem Produktpartner vereinbart ist. Eine vorhergehende Stornogefahrmeldung durch Virado ist hierfür nicht erforderlich. Die zwischen Virado und dem Produktpartner geltenden Stornobedingungen, insbesondere Stornohaftungszeiten, gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen Virado und dem Vermittler. Das bedeutet, der Vermittler hat in dem Fall, dass ein Produktvertrag innerhalb der zwischen Virado und dem Produktpartner geltenden Stornohaftungszeiten storniert wird, die für den betreffenden Vertrag vorschüssig bezahlte Courtage an Virado zurück zu zahlen, soweit sie nicht verdient ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Schicksal der Courtage des Vermittlers grundsätzlich das Schicksal der Courtage von Virado teilt.

## 12. Kunden- und Bestandsschutz

- (1) Virado gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Kundenschutz dergestalt, dass Virado Kunden des Vermittlers nicht abwerben wird. Virado bietet hauptsächlich Klein- und Nischenversicherung mit Einmalcourtage an, Bestandscourtage werden bei vielen Versicherungen nicht fällig. Bestände weisen somit eine vergleichsweise geringe wirtschaftliche Bedeutung (insbesondere im Vergleich zu der Zusammenarbeit mit Maklerpools) auf. Gleichwohl möchte Virado dem Vermittler gegenüber folgende Zusagen machen:
- Virado wird sich in den Fällen, in denen eine Courtage zur Bestandsführung gezahlt wird, darum bemühen, den Bestand auf den Vermittler zu übertragen, sofern eine Zustimmung des jeweiligen Versicherers vorliegt.
  - In praktisch allen Fällen, werden Kunden aber beim Versicherer als Bestand von Virado geführt
  - Virado bewirbt keine Kunden eines Vermittlers

- (2) Der Vermittler kann sich jederzeit über seine Verträge informieren. Er kann hierzu eine Vertragsübersicht über den Menübereich in der Virado Lösung abrufen.

### 13. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes gilt die als Anlage beigefügte Vereinbarung (Nutzungsbedingungen). Diese ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

### 14. Login, Kommunikation und Korrespondenz

- (1) Die Virado Lösung verfügt über ein persönliches Login. Im Menü des Vermittlers werden alle Verträge geführt. Dem Vermittler obliegt es, sich in diesem geschützten Bereich regelmäßig zu informieren. Der Vermittler verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Login-Bereich sicher zu verwahren und keinem unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Vermittler diese Obliegenheit, so kann er sich weder gegenüber Virado noch gegenüber dem Produktpartner darauf berufen, ihm daraus entstehende Schäden oder irgendwie geartete Nachteile seien von Virado und/oder dem Produktpartner zu vertreten.
- (2) Des Weiteren erfolgt Kommunikation über die vom Vermittler angegebene EMail-Adresse. Der Vermittler verpflichtet sich, die angegebene E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten und Änderungen Virado unverzüglich mitzuteilen. Ihm obliegt es, dass E-Mail-Postfach regelmäßig einzusehen, so dass er auf Korrespondenz kurzfristig reagieren kann. Der Vermittler stellt Virado von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund Nichtlesens bzw. des Nichtempfangs von E-Mails entstehen.
- (3) Der Vermittler erhält den Nachweis über die Abrechnung seiner Courtage in elektronischer Form. Der Vermittler stimmt diesem Verfahren hiermit ausdrücklich zu.

### 15. Abtretung/Aufrechnung

- (1) Möchte der Vermittler seinen Bestand innerhalb von Virado auf einen anderen Virado Vermittler übertragen (möchte er u.a. für die Kundenbetreuung und Courtagauszahlung einen anderen Vermittler einsetzen), bedarf dieses der Zustimmung von Virado.
- (2) Wegen seiner Ansprüche gegen Virado steht dem Vermittler kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Vermittler ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 16. Rahmenvereinbarung

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Nutzungsbedingungen , welche auf [www.virado.de](http://www.virado.de) abgerufen werden können. Die Nutzungsbedingungen werden in ihrer jeweils gültigen

Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Vertriebsvereinbarung. Der Vermittler hat die anliegende Version zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich an. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Vermittler per E-Mail mitgeteilt und die geänderten Nutzungsbedingungen auf der Internetseite ([hier](#)) und in der App veröffentlicht. Widerspricht der Vermittler nicht innerhalb von **vier Wochen** nach Empfang dieser E-Mail oder Kenntnisnahme, gelten diese als angenommen.

## 17. Schlussvorschriften

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages verliert eine zuvor zwischen den Parteien abgeschlossene Vertriebsvereinbarung ihrer Gültigkeit, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben gleichwohl erhalten.
- (2) Mündliche, konkludente oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist Köln vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (6) Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist Köln vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).